

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2026 unter Tagesordnungspunkt 16. gemäß § 67 Abs. 1 lit. c i.V.m. mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 04.03.2026, Zahl 1/2026, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor: Die Verankerung der Entwicklungssignatur S 35 (z1, D2) im Bereich des rd. 21.815 m<sup>2</sup> umfassenden Planungsgebietes (Gp 267/1, Teilfläche der Gp 1068), derzeit rd. 3/4 festgelegt als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) und rd. 1/4 Bestandteil des baulichen Entwicklungsbereichs ohne spezifische Entwicklungssignatur, die Festlegung von Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung nach Nordwesten und Südosten sowie die Verankerung einer absoluten Siedlungsgrenze nach Nordosten lt. beiliegendem Änderungsplan. Folgende Festlegungen werden für die in § 8 (4) des Verordnungstextes zu ergänzende Entwicklungssignatur S 35 verankert:

- Vorwiegend Sondernutzung
- z1: unmittelbarer Bedarf
- D2: überwiegend mittlere Baudichte
- Zähler 35: Regionalbad, Sauna, Sport- und Gesundheitseinrichtungen, soziale Infrastruktur, Parkhaus

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 07.07.2026 bis einschließlich 04.08.2026.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

***Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.***



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 07.07.2026  
SID 698FC6BD8C7C766CE635D9

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.woergl.at](http://www.woergl.at)

Der Bürgermeister:  
Michael Riedhart

<b>angeschlagen am:</b>	<b>07.07.2026</b>
<b>abgenommen am:</b>	<b>05.08.2026</b>

# Stadtgemeinde WÖRGL



Gemeindenummer:  
**70531**

## Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Planbezeichnung:  
**1/2026**

Planstellungsdatum:  
04.03.2026

PLANUNGSBEREICH: Johann Federer-Straße  
Betroffene Grundstücke: Gp 267/1, Teilfläche der Gp 1068



KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein  
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV  
DATENSTAND: 10/2025

ÜBERSICHTSPLAN  
Maßstab: 1:5.000  
0 20 40 80 120 160 m

Amtssignatur GEMEINDE

Amtssignatur LAND TIROL

Planverfasser:

A - 6020 Innsbruck  
Karl-Kapferer-Straße 5  
Tel. +43/(0)512/57573780  
office@planalp.at  
www.planalp.at



PLAN ALP ZT GmbH  
Dl Mag. Michael Bachlechner  
Mag. Klaus Spielmann, MSc. (GIS)  
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: ork\_wör25014\_v1.mxd  
GDSS-Dateiname: orplb\_wör25014\_v1.shp, oraln\_wör25014\_v1.shp, orapt\_wör25014\_v1.shp

Bearbeitung: DM/BM

www.ris.bka.gv.at

### FESTLEGUNGEN

#### PLANUNGSBEREICHE

Abgrenzung Planungsbereich

#### FESTLEGUNGEN



§ 31(1)e, i, l, m Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen  
z1 unmittelbarer Bedarf  
D2 Überwiegend mittlere Baudichte

Ergänzung § 8 (4) des Verordnungstextes:  
Zähler 35: Regionalbad, Sauna, Sport- und Gesundheitseinrichtungen, soziale Infrastruktur, Parkhaus

§ 31(1)d, e, g Absolute Siedlungsgrenze

§ 31(1)d, e, g Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung

#### KENNTLICHMACHUNGEN

VO Gemeindestraße, öffentliche Interessentenstraße, öffentliche Privatstraße

LDSTR-B 171 Landesstraße - B mit Hinweis auf Schutzbereich

Stadwerke Wörgl 30 KV - E Elektrisches Erdkabel

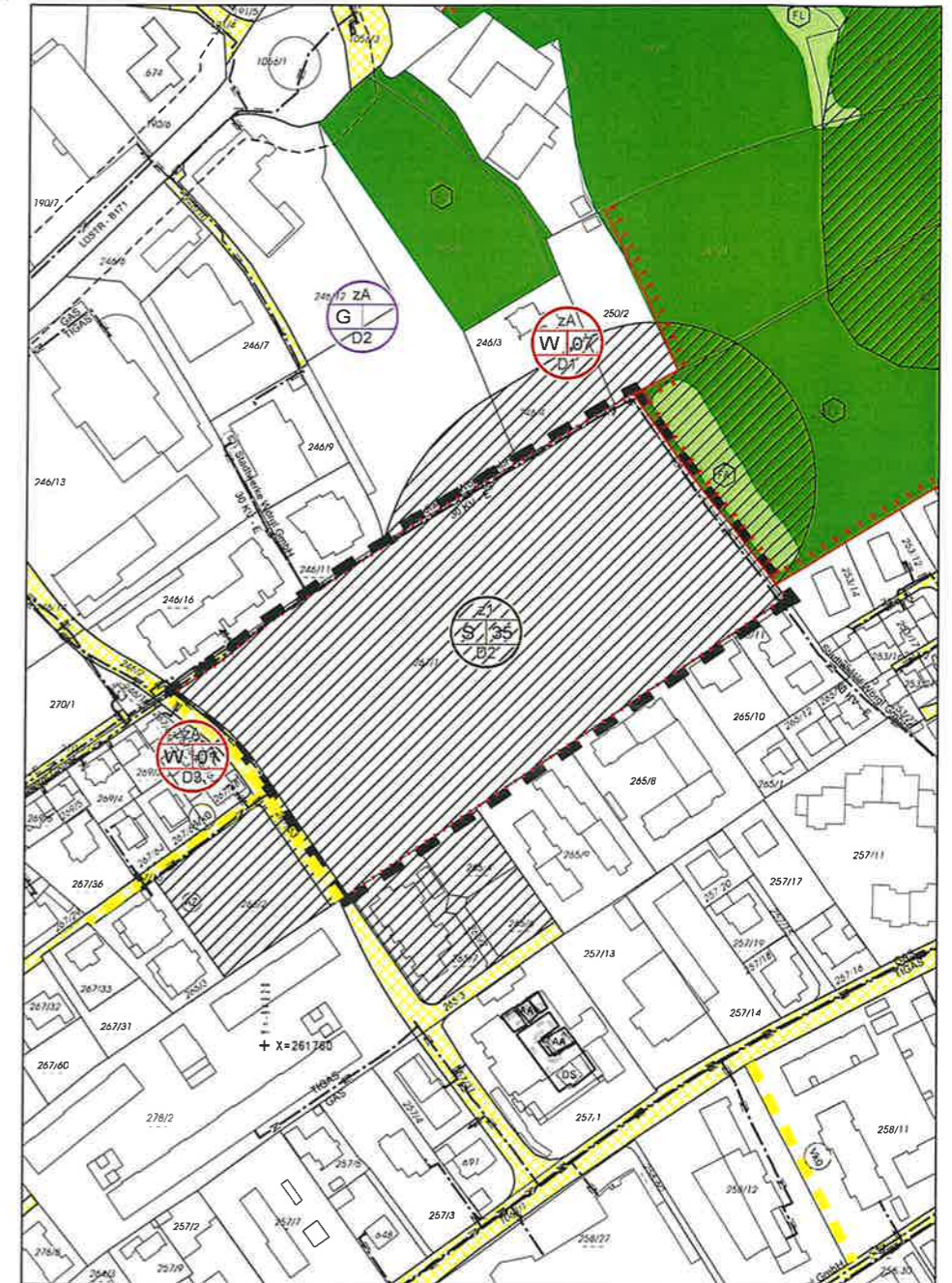
Umspann-, Trafostation

TIGAS GAS Gasleitung

Abfallbehandlungsanlage oder Abfallbehandlungsanlagenstandort

Abfallsammel- und Umladestelle (z.B. Recyclinghof)

Archäologische Fundzone



1.600m<sup>2</sup> Längen- und Flächenmaßstab M 1:2.000

0 20 40 80 120 160 200 Meter



Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung lt. der Verordnung LGBl. Nr. 29/2025